



Überbauungsordnung Nr. 49

Beschneidung Teil Süd

MASSSTAB: 1 : 5'000
PLANGROSSE: 117 X 54 cm

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht

FASSUNG: Genehmigung
DATUM: 8. November 2017

BOENZLI, KILCHHOFFER & PARTNER
FLURSTRASSE 1A, 3014 BERN
RAUM- UND UMWELTPLANUNG
TEL. / FAX 031 353 00 10

Legende

Festlegungen

Pistenzone A

Pistenzone B (beschneite Pisten)

Spezialzone Bahn — Seite: Gemeindegut AG

Leitungen und Schächte bewilligt, noch nicht realisiert (ungefähre Lage)

Leitungen und Schächte bestehend

Baubereich Reservoir

Gewässerquerung

Gewässerstrraum ausserhalb Sommerungsgebiet

Hinweise

Pistenzone A Bereich mit Pistenpräparierung Stand 2015

Zone Spachtlersee

Quellfassung

kantonales Feuchtgebiet

Grundwasserschutzzone

Trockenstandorte von regionaler Bedeutung

Landschaftsschutzzone

Wildruhegebiete / Spertzone

Weiherr, Stiltgewässer, Quellen (Biotop lokaler Bedeutung)

Trockenstandorte (Biotop lokaler Bedeutung)

Gewässer offen / eingedolt

Baule schützenswert (ausserhalb Planbereiche Teilzonenpläne)

Wanderwege

Luftseilbahnen

Bauzone

Gemeindegrenze

Wald

Doppelnutzung Wald / Pistenzone

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 10. Dezember 2015 - 11. Januar 2016

Vorprüfung vom 15. Juni 2016

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 13. Oktober 2016 + 20. Oktober 2016 / 17. August 2017 ¹⁾

Publikation im Amtsblatt vom 12. Oktober 2016 + 19. Oktober 2016 / 16. August 2017 ¹⁾

Öffentliche Auflage vom 12. Oktober 2016 - 13. November 2016 /

17. August 2017 - 18. September 2017 ¹⁾

Einspracheverhandlungen am keine / keine ¹⁾

Erfiedigte Einsprachen 0 / 0 ¹⁾

Rechtsverhandlungen 0 / 0 ¹⁾

Rechtsverhandlungen 0 / 0 ¹⁾

Rechtsverhandlungen 0 / 0 ¹⁾

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Oktober 2016 / 18. September 2017 ¹⁾

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2016

Publikation Beschluss zur geringfügigen Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV am 28. September 2017

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

H. Högger

Martin Säger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, 11. 10. 2017

Der Gemeindevorstand:

Antoni Graf

Antoni Graf

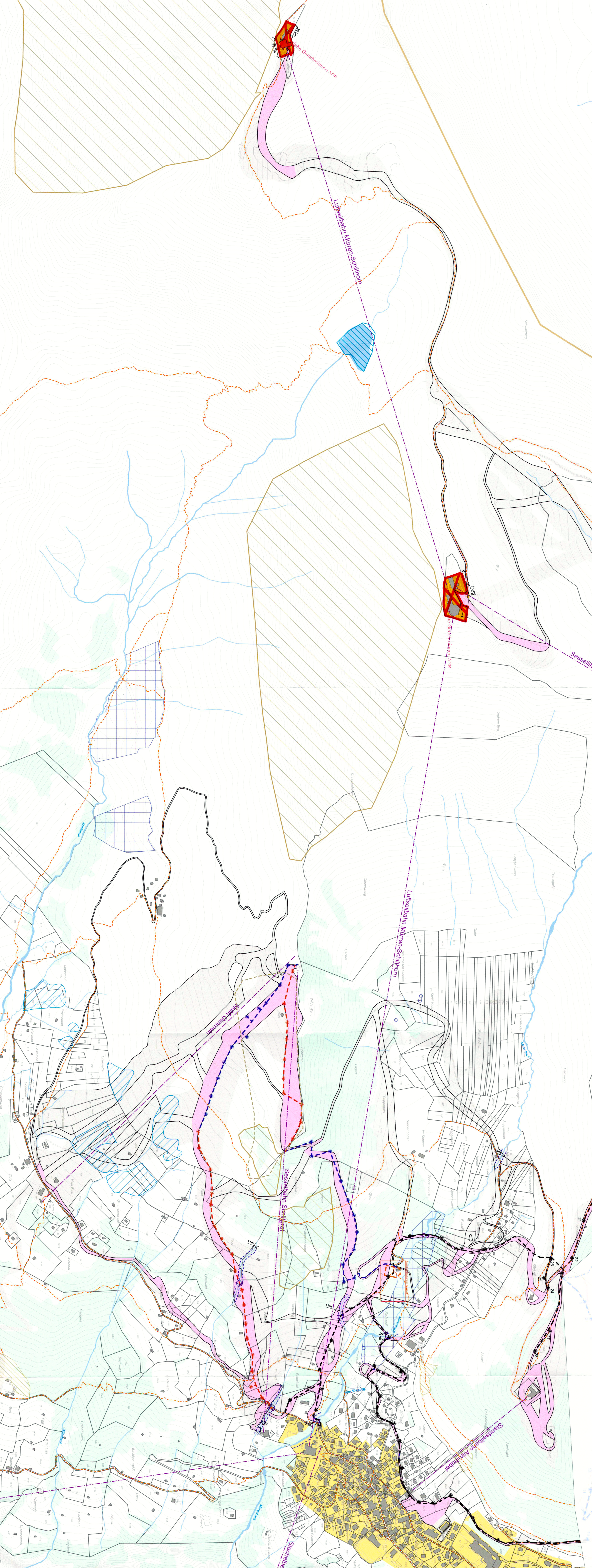
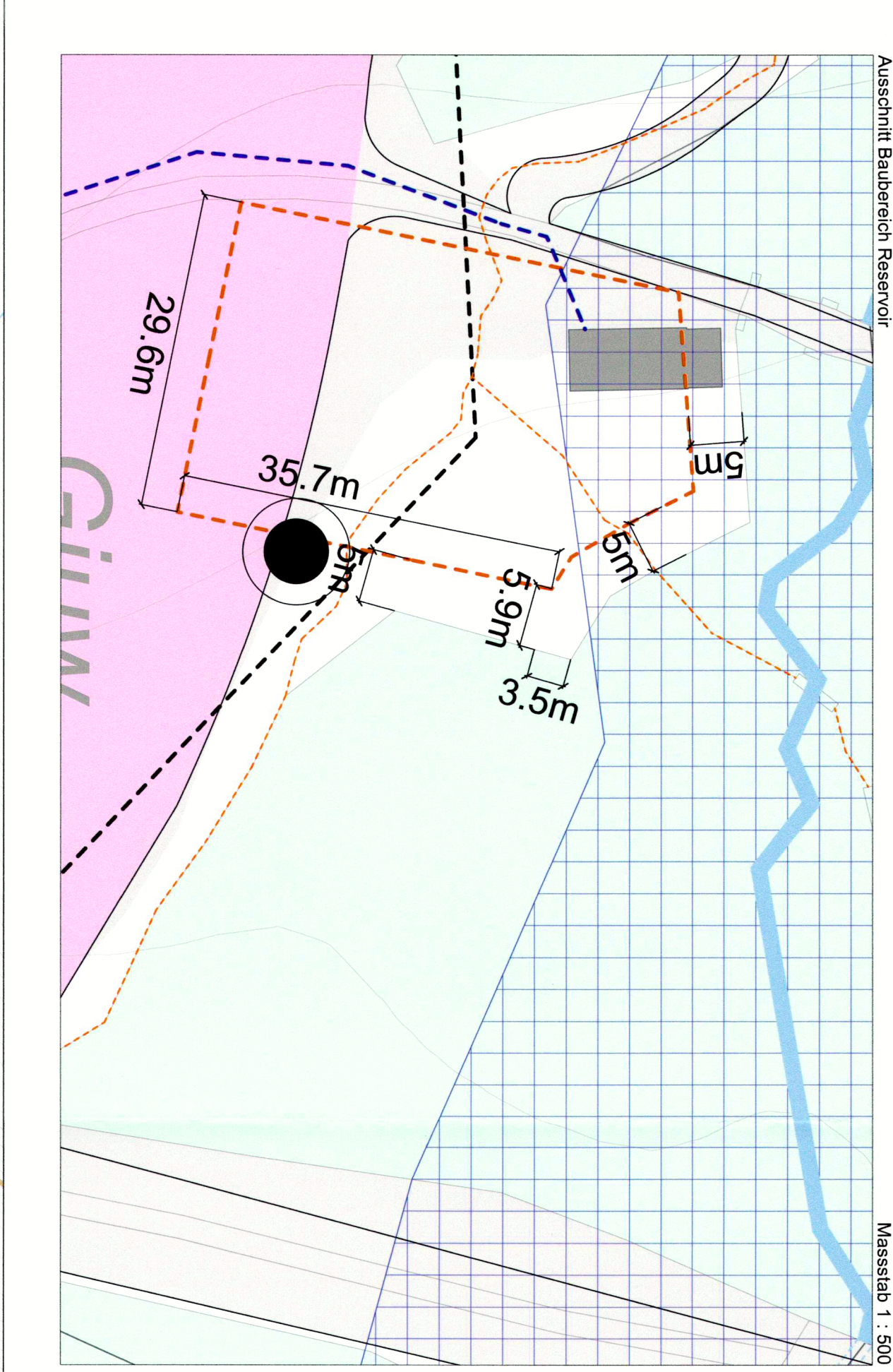
Antoni Graf

Antoni Graf

Antoni Graf

Antoni Graf

Antoni Graf





Überbauungsordnung Nr. 49
Beschnellung Teil Nord

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht

MASSSTAB: 1 : 2'500
PLANGRÖSSE: 64 X 79 cm

FASSUNG: Genehmigung
DATUM: 8. November 2017

BOENZLI, KILCHHOFFER & PARTNER

FLURSTRASSE 1A, 3014 BERN

RAUM- UND UMWELTPLANUNG

TEL. / FAX 031 333 00 10

Legende

- Festlegungen**
- Pistenzone A
 - Pistenzone B (beschnellte Pisten)
 - Leitungen und Schächte neu (ungefähre Lage) / Nr.
 - Gewässerquerung
- Hinweise**
- Pistenzone A Bereich mit Pistenpräparierung Stand 2015
 - definitive Rodungsfläche
 - Quellfassung
 - Flachmoor von nationaler Bedeutung
 - Hochmoor von nationaler Bedeutung
 - kantonales Feuchtgebiet
 - kantonales Naturschutzgebiet
 - Landschaftsschongebiete
 - Wildruhegebiete / Sperrzone
 - Weiher, Stillgewässer, Quellen (Biotop lokaler Bedeutung)
 - Gewässer offen / eingedolt
 - Wanderwege
 - Luftseilbahnen
 - Bauzone
 - Gemeindegrenze
 - Wald
 - Doppelnutzung Wald / Pistenzone

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 10. Dezember 2015 - 11. Januar 2016
Vorprüfung vom 15. Juni 2016

Publikation im amtliche Anzeiger vom 13. Oktober 2016 + 20. Oktober 2016
Publikation im Amtsblatt vom 12. Oktober 2016 + 19. Oktober 2016

Öffentliche Auflage vom 12. Oktober 2016 - 13. November 2016

Einspracheverhandlungen am keine
Erladigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Oktober 2016
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2016

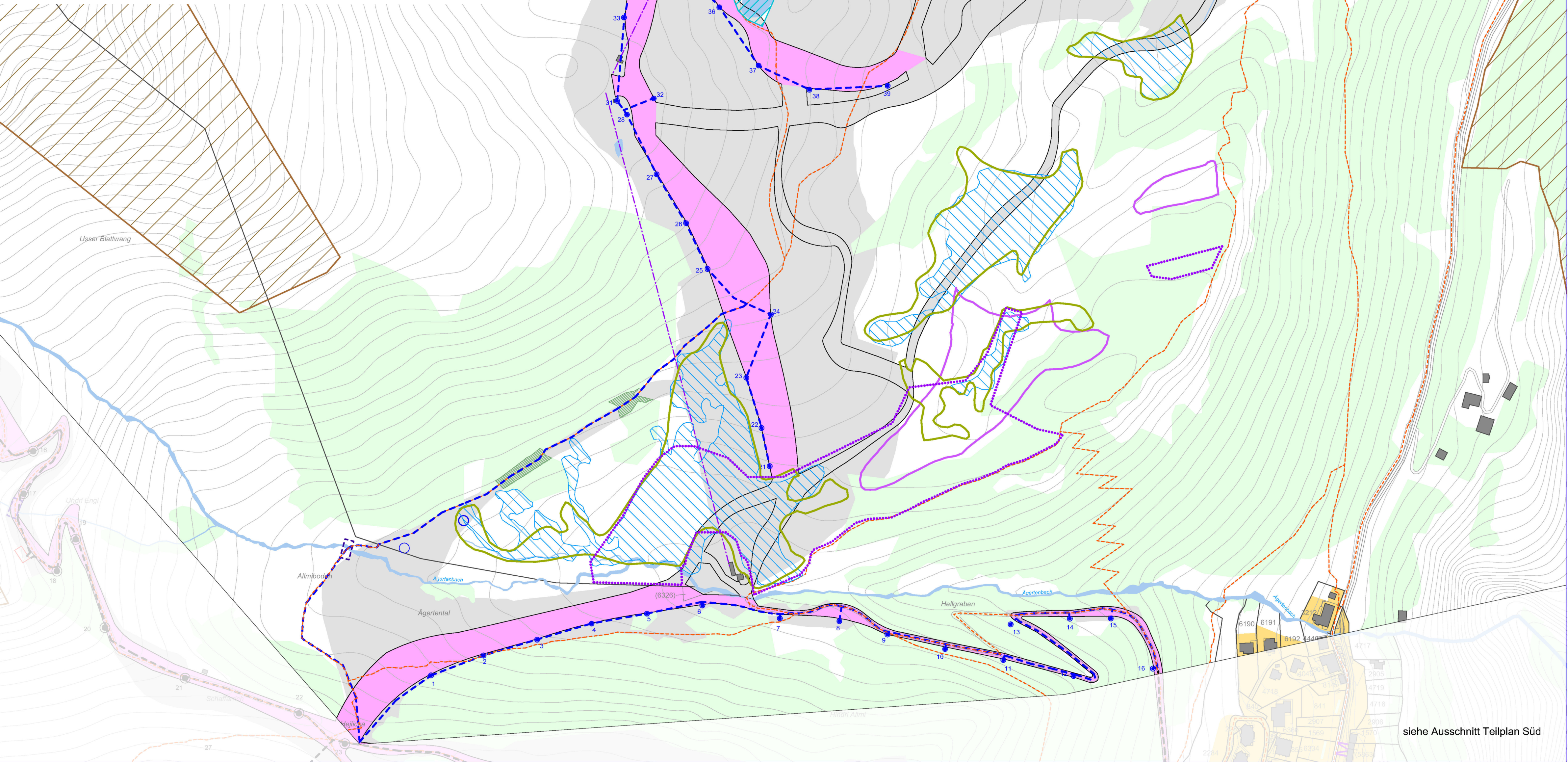
Namens der Einwohnergemeinde
Der Präsident Der Sekretär

Martin Stäger Anton Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lauterbrunnen,
Der Gemeindeschreiber:

Anton Graf

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM



siehe Ausschnitt Teilplan Süd



Gemeindeverwaltung
Haus Adler
3822 Lauterbrunnen

Telefon 033 856 50 50
Telefax 033 856 50 51

www.lauterbrunnen.ch

Überbauungsordnung NR. 49 "Beschneigung Schilthorn / Mürren"



Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht

Datum: 8. November 2017

Genehmigung

Verfasser Überbauungsordnung:

Boenzli, Kilchhofer & Partner, Raum- und Umweltplanung, Flurstrasse 1A, 3014 Bern

INHALT

1. Allgemeines	
Art. 1 Planungszweck	3
Art. 2 Wirkungsbereich	3
Art. 3 Stellung der Grundordnung	3
Art. 4 Inhalt des Überbauungsplanes	3
2. Nutzungs- und Betriebsbestimmungen	
Art. 5 Spezialzone Bahn	3
Art. 6 Allgemeines zu den Pistenzonen A und B	4
Art. 7 Pistenzone A	4
Art. 8 Pistenzone B	4
Art. 9 Baubereich Reservoir	5
Art. 10 Wasserbezug	5
Art. 11 Schächte und Leitungen	5
3. Bestimmungen zu Natur und Umwelt	
Art. 12 Gewässer	5
Art. 13 Beschneigung und Schneedepots in den Bereichen Hecken und Wald	6
Art. 14 Bauarbeiten	6
4. Bewilligungen und Ausführungsbestimmungen	
Art. 15 Baubegleitung	7
Art. 16 Wanderwege und historische Verkehrswege (IVS)	7
5. Entschädigungen	
Art. 17 Entschädigung	7
6. Schlussbestimmungen	
Art. 18 Inkrafttreten	7
Art. 19 Aufhebung	7
Genehmigungsvermerke	8

1. Allgemeines

Art. 1

Die Überbauungsordnung hat den Zweck, im Bezirk Mürren die technische Beschneigung durch den Erlass von Nutzungs-, Betriebs- und Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Art. 2

Der Wirkungsbereich der "Überbauungsordnung Nr. 49" erstreckt sich auf die in den Legenden bezeichneten Flächen, Bauten und Anlagen der beiden Überbauungspläne „Beschneigung Teil Nord“ und „Beschneigung Teil Süd“.

Art. 3

Soweit die vorliegende Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Gemeinde Lauterbrunnen, soweit nicht die Bestimmungen der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) vorgehen.

Art. 4

Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- a) Pistenzone A
- b) Pistenzone B (beschneite Pisten)
- ~~c) Spezialzone Bahn~~ *siehe Genehmigung AGP*
- d) Leitungen und Schächte bewilligt, noch nicht realisiert (ungefähre Lage)
- e) Leitungen und Schächte neu (ungefähre Lage)
- f) Leitungen und Schächte bestehend
- g) Baubereich Reservoir
- h) Gewässerquerung
- i) Gewässerraum ausserhalb Sömmerungsgebiet

2. Nutzungs- und Betriebsbestimmungen

Art. 5

siehe Genehmigung AGP
~~¹ In der Spezialzone Bahn sind Bauten und Anlagen der Bahninfrastruktur zugelassen. Sie sind bundesrechtlich geregelt. Zusätzlich sind nicht bahnspezifische Bauten und Anlagen zugelassen, welche der touristischen Nutzung dienen (wie z.B. touristischen Aussenanlagen, Verkaufsshops, Plattformen etc.).~~

~~² Die nicht bahnspezifischen Bauten und Anlagen dürfen die Gesamthöhe h der bestehenden Bauten und Anlagen nicht überschreiten.~~

Planungszweck

Wirkungsbereich

Stellung der Grundordnung

Inhalt des Überbauungsplanes

Spezialzone Bahn

Allgemeines zu den Pistenzo-
nen A und B

Art. 6

¹ Im Wirkungsbereich der in dieser UeO festgelegten Flächen und Anlagen darf nichts unternommen werden, was den Skibetrieb oder die technische Beschneigung beeinträchtigen könnte. Bauten sind nur zulässig, soweit sie den Skibetrieb und/oder die Beschneigung nicht einschränken.

² Innerhalb der im Überbauungsplan bezeichneten Pistenzonen ist die Pistenbetreiberin befugt, Zäune und Einfriedungen vor der Wintersaison zu entfernen. Sie ist aber verpflichtet, diese nach der Saison wieder aufzubauen.

³ Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet.

⁴ Für Pistenzonen im Wald gelten die Vereinbarungen mit den Waldeigentümern.

Pistenzone A

Art 7

Innerhalb der auf dem Überbauungsplan bezeichneten Pistenzone A ist die technische Beschneigung untersagt.

Pistenzone B

Art. 8

¹ Innerhalb der auf dem Überbauungsplan bezeichneten Pistenzone B ist die technische Beschneigung zugelassen. Die technische Beschneigung richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 nach den kantonalen Bestimmungen (BauV).

² Die Beschneigungsflächen bezeichnen innerhalb der Pisten diejenigen Abschnitte, die technisch beschneit (flächig oder auf Haufen) oder auf die technisch erzeugter Schnee zugeführt und verteilt werden darf.

³ In der Pistenzone B sind alle Nutzungen untersagt, die einer künftigen Beschneigung entgegenstehen bzw. eine künftige Beschneigung verunmöglichen würden. Wasserbauliche Massnahmen oder Massnahmen für den Gewässerunterhalt, die ihre Rechtsgrundlage in der übergeordneten kantonalen Wasserbaugesetzgebung haben, bleiben vorbehalten.

⁴ Die Beschneigung in der Nähe von dauernd bewohnten Gebäuden ist mit geräuscharmen Geräten vorzunehmen. Die Beschneigung soll nach Möglichkeit nicht nach 22.00 Uhr und nicht vor 07.00 Uhr stattfinden. Für die Beschneigung auf Haufen sind lärmabgeschirmte Standorte zu wählen.

⁵ Kann im Abstand von weniger als 150m zu dauernd bewohnten Gebäuden von 22.00 bis 07.00 Uhr auf eine Beschneigung nicht verzichtet werden, so ist die davon betroffene Bevölkerung vorgängig in geeigneter Form zu informieren.

Baubereich Reservoir

Art. 9

¹ Der Baubereich Reservoir ist im Überbauungsplan festgelegt. Innerhalb des Baubereichs sind unterirdische Bauten bzw. Unterniveaubauten, die höchstens 1.20 m über das massgebende Terrain hinausragen, sowie oberirdisch ein Betriebsgebäude mit einer Gebäudelänge von max. 25.0 m und einer Gebäudebreite von max. 18.0 m zugelassen. Die Bauten beinhalten die Pumpstation Beschneigung, die Kompressorenstation sowie die Technikräume der Wasserversorgung und Beschneigungsanlage.

² Lage und Abmessung des Baubereichs sind im Überbauungsplan bezeichnet.

³ Die traufseitige Fassadenhöhe Fh des Betriebsgebäudes beträgt maximal 4.00 m.

⁴ Das Betriebsgebäude ist mit einem symmetrisch geneigten Satteldach mit einer Dachneigung zwischen 18 und 28 Grad a.T. zu versehen.

Wasserbezug

Art. 10

¹ Der Bezug des Wassers zur Beschneigung erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der Wasserversorgung Mürren - Gimmelwald zusammen mit der Betreiberin mit einem neuen Wasserreservoir (Baubereich Reservoir). Das Wasser wird aus dem Überlauf der Wasserversorgung in das Beschneigungssystem eingespiesen, womit das Reservoir die Funktion eines Speichersees einnimmt. Die Trinkwasserversorgung und Brandreserve haben aber in jedem Falle Vorrang.

² Der bestehende Speichersee gemäss den Hinweisen im Überbauungsplan „Beschneigung Teil Süd“ dient dem Wasserbezug.

³ Für die technische Beschneigung darf nur Wasser verwendet werden. Jegliche Zusätze von Stoffen oder Organismen sind verboten (Vgl. BauV).

Schächte und Leitungen

Art. 11

¹ Bei den auf dem Plan mit ungefährender Lage bezeichneten Standorten der Schächte und Leitungen ist die Erstellung von festen Anlageteilen zur technischen Beschneigung (Schächte als Zapfstellen) gestattet.

² Die Schachtteile dürfen maximal 10 cm über das massgebende Terrain hinausragen.

3. Bestimmungen zu Natur und Umwelt

Gewässer

Art. 12

¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. Schutz vor Hochwasser;

c. Gewässernutzung

² Im Überbauungsplan ist der Gewässerraum für Fliessgewässer ausserhalb des Sömmerungsgebiets bei neuralgischen Stellen bezeichnet.

³ Im Sömmerungsgebiet sind für Bauten und Anlagen, welche innerhalb von 15 Metern ab Mittelwasserlinie bzw. bei eingedolten Gewässern innerhalb von 15 Metern ab Mittelachse liegen, dem Tiefbauamt Gesuche vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserpolygonbewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

⁴ Bei sämtlichen Bautätigkeiten in Gewässernähe und in den Bereichen der Gewässerquerungen sind den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

⁵ In den Überbauungsplänen bezeichneten Bereichen Gewässerquerungen sind Gewässerquerungen für Leitungen zugelassen. Es sind die erforderlichen Bewilligungen einzuholen.

Beschneidung und Schneedepots in den Bereichen Hecken und Wald

Art. 13

¹ In und an Hecken und Feldgehölzen darf kein künstlicher Schnee produziert oder abgelagert werden.

² Schneedepots müssen zu den Hecken einen Abstand von mindestens 3 Metern zu den äussersten Bäumen und Sträuchern einhalten.

³ Schneedepots müssen zum Waldrand einen Abstand von mindestens 3 Metern zu den Stämmen der äussersten Bäume einhalten.

Bauarbeiten

Art. 14

¹ Erdarbeiten sind während der Vegetationszeit und bei trockener Witterung mit Baggern oder von Hand auszuführen.

² Dem Bodenaufbau ist beim Abtrag, der Zwischenlagerung und bei der Wiederherstellung Rechnung zu tragen (separater Abtrag und Lagerung von Rasenziegeln und Untergrundmaterial).

³ Zur Schonung des Bodens sind Transporte mit angepassten Maschinen (keine schweren Radfahrzeuge) vorzunehmen.

⁴ Wo für die Rekultivierung die abgetragene Grasnarbe nicht ausreicht, sind Lücken unverzüglich mit Saatgut standortheimischer Pflanzen zu schliessen.

Baubegleitung

Wanderwege und historische Verkehrswege (IVS)

Entschädigungen

Inkrafttreten

Aufhebung

4. Ausführungsbestimmungen

Art. 15

Für die Bau- und Rekultivierungsphase ist entsprechend der Problematik eine ausgewiesene Fachperson für Umweltbaubegleitung beizuziehen, die die Projektierung und die Ausführung begleitet und überwacht.

Art. 16

¹ Für Wanderwege, die durch Bauarbeiten beansprucht werden, ist nach frühzeitiger Absprache mit der Gemeinde und mit den Berner Wanderwegen eine Umgehung oder eine andere Lösung anzubieten. Der heutige Zustand der Wanderwege ist im Zuge der Bauarbeiten so rasch als möglich wieder herzustellen.

² Die historischen Verkehrswege sind in Linienführung und Wegsubstanz nach Möglichkeit zu erhalten. Massgebend ist der Beschrieb im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

³ Bei baulichen Massnahmen im Bereich von IVS-Objekten ist der bisherige Zustand der Wege wieder herzustellen. Bei Arbeiten im Bereich von IVS-Objekten ist die zuständige kantonale Fachstelle frühzeitig beizuziehen.

5. Entschädigungen

Art. 17

¹ Die Entschädigungen richten sich nach den Richtlinien der Vorschriften „Sicherung der Skipisten und der Langlaufloipen“ vom 4. Februar 2008.

² Zuständig für die Entschädigungen ist die Skipistenkommission Mürren.

6. Schlussbestimmungen

Art. 18

Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Art. 19

Mit der vorliegenden Überbauungsordnung werden folgende bestehende Ordnungen aufgehoben:

- Überbauungsordnung Nr. 33 A „Beschneidung Mürren“ vom 22. Juli 2002

Genehmigungsvermerke

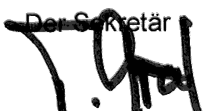
Mitwirkung vom	10. Dezember 2015 – 11. Januar 2016
Vorprüfung vom	15. Juni 2016
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	13. Oktober 2016 + 20. Oktober 2016 / 17. August 2017 ¹⁾
Publikation im Amtsblatt vom	12. Oktober 2016 + 19. Oktober 2016 / 16. August 2017 ¹⁾
Öffentliche Auflage vom	12. Oktober 2016 – 13. November 2016 / 17. August 2017 – 18. September 2017 ¹⁾
Einspracheverhandlungen am	keine / keine ¹⁾
Erledigte Einsprachen	0 / 0 ¹⁾
Unerledigte Einsprachen	0 / 0 ¹⁾
Rechtsverwahrungen	0 / 0 ¹⁾
Beschlossen durch den Gemeinderat am	10. Oktober 2016 / 18. September 2017 ¹⁾
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	28. November 2016
Publikation Beschluss zur geringfügigen Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV am 28. September 2017	

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident


Martin Stäger

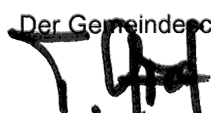
Der Sekretär


Anton Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, 10. NOV. 2017

Der Gemeindevorsteher


Anton Graf

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

26. Feb. 2018



¹⁾ Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV



8. November 2017

Überbauungsordnung Nr. 49
Beschneung Teil Süd
Ergänzung Seilbahnkorridor

Exemplar für die Genehmigung

Das Dossier beinhaltet:
Überbauungsplan
Überbauungsvorschriften
Erläuterungsbericht

CSD INGENIEURE+
VON BRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG
Hauptstrasse 27a
CH-3007 Lièbefeld
www.csd.ch
T +41 31 970 30 35
F +41 31 970 30 36
E bern@csd.ch

Massstab
1:5000
Gezeichnet TZ / 18.11.2019 Freigegeben DOB / 18.11.2019
Geprüft DOB / 18.11.2019 Format: 168 / 90
Auftrags Nr. Phase: Plan Nr. Index
BE09545.100 335 01

GENEHMIGUNGSVERMERKE ERGÄNZUNG SEILBAHNKORRIDOR

Mitwirkungsverfahren vom	15. November 2018 - 17. Dezember 2018
Vorprüfung vom	12. August 2019
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom	4. September 2019
Publikation im Amtlichen Anzeiger vom	5. September 2019
Öffentliche Auflage vom	6. September - 7. Oktober 2019
Eingegangene Einsprachen:	5
Einspracheverhandlung am	30. Oktober 2019
Erlidigte Einsprachen:	0
Unerledigte Einsprachen:	5
Rechtsverwahrungen:	5
Beschlossen durch den Gemeinderat am:	14. Oktober 2019
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am:	18. November 2019

Namens der Einwohnergemeinde
Präsident: Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen den:

Der Gemeindegemeinder:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):

Datum:

LEGENDE genehmigte UeO

Festlegungen

- Patenzone A
- Patenzone B (beschneite Pisten)
- Leitungen und Schächte bewilligt, noch nicht realisiert (ungefähre Lage)
- Leitungen und Schächte neu (ungefähre Lage)
- Leitungen und Schächte bestehend
- Baubereich Reservat
- Gewässerrenaturierung
- Gewässerrenaturierung ausserhalb Sommerungsgebiet

Hinweise

- Patenzone A mit Pateripatierung Stand 2015
- Zone Späthaus
- Quellfassung
- kantonales Feuchtgebiet
- Grundwasserschutzzone
- Trockenstandorte von regionaler Bedeutung
- Landschaftsschutzgebiete
- Waldgebiet / Späthaus
- Weiter: Stillgewässer: Quellen (Biotop lokaler Bedeutung)
- Trockenstandorte (Biotop lokaler Bedeutung)
- Gewässer offen / eingestaut
- Bau- und Schutzverbot (ausserhalb Planbereichs Teilzoneplan)
- Wanderwege
- Luftseilbahn
- Bauzone
- Gemeindegrenze
- Wald
- Doppelnutzung Wald / Patenzone

LEGENDE ERGÄNZUNG SEILBAHNKORRIDOR

Festlegungen

Hinweise

- Seilbahnkorridor
- Luftseilbahn bestehend aufbauen
- Maß Luftseilbahn bestehend aufbauen

GENEHMIGUNGSVERMERKE genehmigte UeO

GENEHMIGUNGSVERMERKE

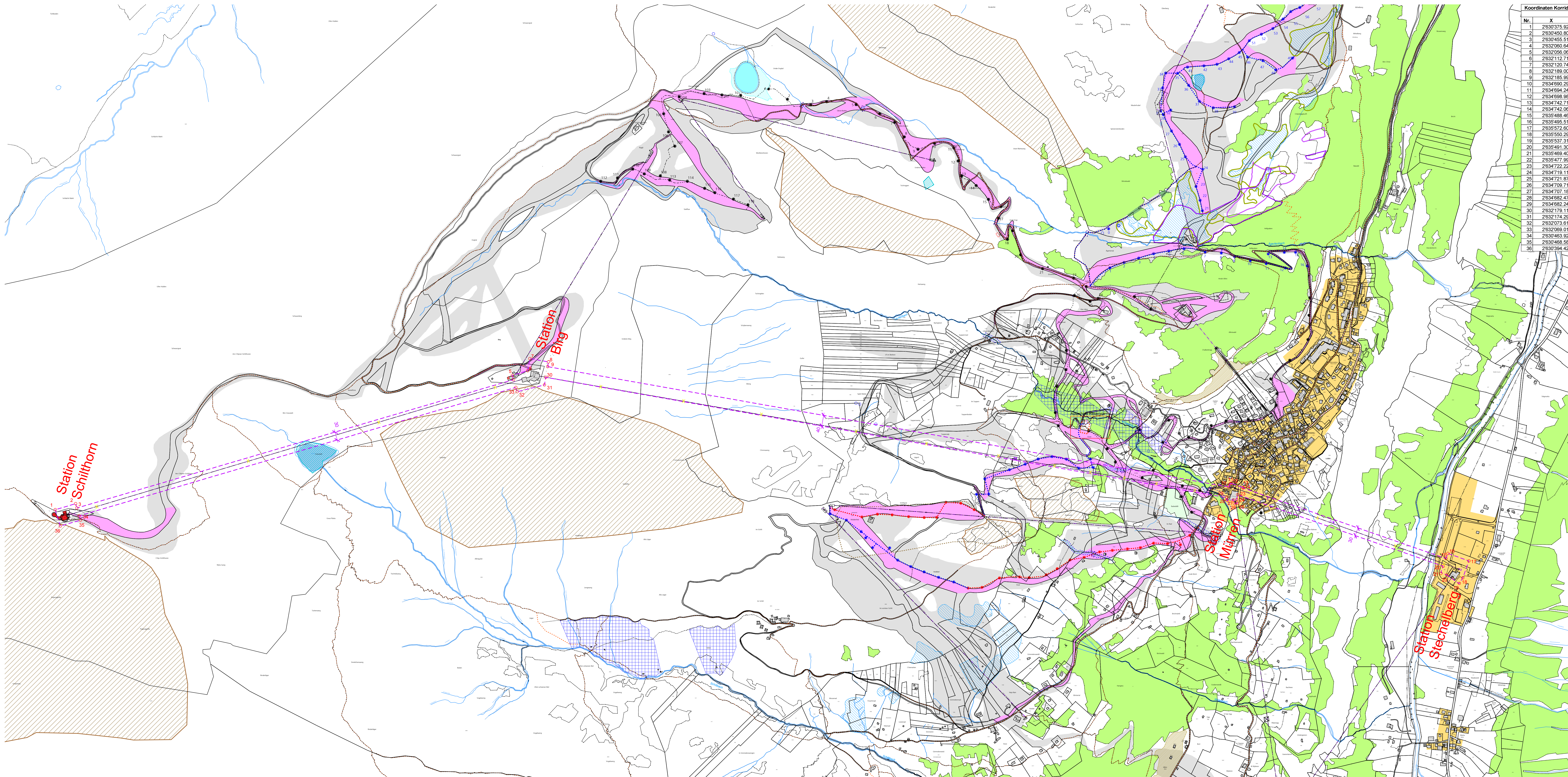
Mitwirkungsverfahren vom	10. Dezember 2015 - 11. Januar 2016
Vorprüfung vom	15. Juni 2016
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	13. Oktober 2016 + 20. Oktober 2016 / 17. August 2017 ¹⁾
Publikation im Amtsblatt vom	12. Oktober 2016 + 19. Oktober 2016 / 16. August 2017 ¹⁾
Öffentliche Auflage vom	12. Oktober 2016 - 13. November 2016 / 17. August 2017 - 18. September 2017 ¹⁾
Einspracheverhandlungen am	keine / keine ¹⁾
Erlidigte Einsprachen	0 / 0 ¹⁾
Unerledigte Einsprachen	0 / 0 ¹⁾
Rechtsverwahrungen	0 / 0 ¹⁾
Beschlossen durch den Gemeinderat am	10. Oktober 2016 / 18. September 2017 ¹⁾
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am	28. November 2016
Publikation Beschluss zur geringfügigen Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV am	28. September 2017
Namens der Einwohnergemeinde	
Der Präsident	
Martin Stäger	Anton Graf
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:	
Lauterbrunnen, 10. Nov. 2017	
Der Gemeindegemeinder:	
Anton Graf	

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM 26. Feb. 2018

¹⁾ Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

VERWENDETE GRUNDLAGEN

Plan	Firma	Stand
AV Daten Gemeinde Lauterbrunnen	Geobau Ingenieure AG, 3110 Münsingen	03.06.2018
Orthofoto Swisstopo 25cm	Swisstopo onlineShop	Befliegung 2014
Höhenkurven gemäss Höhenmodell Swisstopo	Swisstopo onlineShop	Befliegung 2011
UeO Nr. 49 Beschneung Teil Süd	Boerndt, Kichhofer & Partner, 3014 Bern	06.11.2017
Zonenplan Landschaft Gemeinde Lauterbrunnen	???	???
Diverse Pläne Projektierter Bahnen	tytic AG solutions, 8750 Glarus	Mail vom 07.05.2018
Unterführung Mauterbachbahn	tytic AG solutions, 8750 Glarus	Mail vom 07.05.2018



Nr.	X	Y
1	2630375.92	1156326.41
2	2630450.80	1156348.37
3	2630455.51	1156332.57
4	2632060.64	1156804.86
5	2632056.06	1156820.44
6	2632112.71	1156837.15
7	2632120.74	1156882.09
8	2632189.00	1156869.85
9	2632185.99	1156852.49
10	2634590.29	1156410.03
11	2634694.24	1156420.99
12	2634698.98	1156423.32
13	2634742.71	1156408.18
14	2634742.06	1156406.29
15	2635488.46	1156146.09
16	2635495.51	1156165.63
17	2635572.60	1156137.92
18	2635550.29	1156075.82
19	2635537.31	1156055.41
20	2635491.30	1156096.43
21	2635489.40	1156091.98
22	2635477.99	1156118.57
23	2634722.22	1156381.42
24	2634719.11	1156363.08
25	2634721.87	1156348.88
26	2634709.71	1156348.20
27	2634707.18	1156362.03
28	2634682.47	1156361.44
29	2634682.24	1156370.83
30	2632179.11	1156813.08
31	2632174.29	1156785.15
32	2632073.61	1156760.00
33	2632069.01	1156775.95
34	2630483.92	1156303.78
35	2630468.58	1156287.93
36	2630394.42	1156266.18

Änderung im ordentlichen Verfahren

ÜBERBAUUNGSORDNUNG

„Nr. 49 Beschneigung Teil Süd“

Exemplar für die Genehmigung

bestehend aus:

Ergänzung Überbauungsplan Beschneigung Süd (Plan Nr. 49)

Ergänzung Überbauungsvorschriften

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

18. November 2019

Planungszweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung hat den Zweck, im Bezirk Mürren die technische Beschneigung durch den Erlass von Nutzungs-, Betriebs- und Ausführungsbestimmungen zu regeln.

² Zudem bezweckt sie die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zum Ersatz und Neubau der Seilbahnen Stechelberg – Mürren, Mürren – Birg und Birg – Schilthorn zu schaffen.

Inhalt des Überbauungsplanes

Art. 4

Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

a) Pistenzone A

b) Pistenzone B (beschneite Pisten)

c) Seilbahnkorridor

d) Leitungen und Schächte bewilligt, noch nicht realisiert (ungefähre Lage)

e) Leitungen und Schächte neu (ungefähre Lage)

f) Leitungen und Schächte bestehend

g) Baubereich Reservoir

h) Gewässerquerung

i) Gewässerraum ausserhalb Sömmerungsgebiet

Art. 5

Seilbahnkorridor

¹ Zur Sicherung des Seilbahntrassees und der dazu benötigten Stationen wird zwischen Mürren und Birg ein Seilbahnkorridor für das Trasse von 40 m, zwischen Birg und Schilthorn und zwischen Stechelberg und Mürren je ein Seilbahnkorridor für das Trasse von 30 m sowie ein Seilbahnkorridor im nötigen Umfang für den Ausbau der Stationen ausgeschieden.

² Innerhalb des Seilbahnkorridors dürfen die für die Seilbahn erforderlichen technischen Einrichtungen, Anlagen und Stationen erstellt und geführt werden.

³ Innerhalb des Seilbahnkorridors sind keine Bauten zugelassen. Vorbehalten bleiben Anlagen der allgemeinen Infrastruktur, für die Alpbewirtschaftung und den Tourismus sowie die Ausnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2. Bestehende Bauten können im bisherigen Rahmen zeitgemäss erneuert und geringfügig erweitert werden, sofern die Sicherheit der Bahnanlage im bisherigen Umfang gewährleistet bleibt.

Qualitätssicherung Architektur

⁴ Die architektonische Qualität und die Vereinbarkeit mit dem Landschaftsbild der notwendigen baulichen Erneuerungen der Stationen soll mittels einem qualitätssichernden Verfahren sichergestellt werden. Die Art und Weise sowie die Durchführung des qualitätssichernden Verfah-

**Erwerb resp. Ent-
eignung von
Rechten**

rens wird unter Einbezug der zuständigen Behörden definiert.

⁵ Soweit der Landerwerb für die Mastenstandorte, resp. der Erwerb für die Überfahrrechte für den Seilbahnkorridor nicht freihändig zustande kommen, kommt Art. 7 SebG zur Anwendung.

6 Die Erstellung bzw. Inbetriebnahme der neuen Seilbahn erfordert eine Plangenehmigung bzw. eine Betriebsbewilligung gemäss SebG.

Inkrafttreten

Art. 18

² Die Änderung der Überbauungsordnung Nr. 49 tritt nach dem Tag der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE ERGÄNZUNG SEILBAHNKORRIDOR

Mitwirkungsverfahren vom 15. November 2018 - 17. Dezember 2018
Vorprüfung vom 12. August 2019
Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 4. September 2019
Publikation im Amtlichen Anzeiger vom 5. September 2019
Öffentliche Auflage vom 6. September - 7. Oktober 2019
Eingegangene Einsprachen: 5
Einspracheverhandlung am 30. Oktober 2019
Erledigte Einsprachen: ~~0~~ 5
Unerledigte Einsprachen: ~~5~~ 0
Rechtsverwahrungen: ~~5~~ 0
Beschlissen durch den Gemeinderat am: 14. Oktober 2019
Beschlissen durch die Einwohnergemeinde am: 18. November 2019

Namens der Einwohnergemeinde
Präsident:

M. Häge

Sekretär:

T. Häge

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen den:

21. JAN. 2020

Der Gemeindeschreiber:

T. Häge

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):

Datum: 19. März. 2021

M. Häge



Überbauungsordnung Nr. 49
Beschneieung Teil Süd

Ergänzung Snowfarming

Exemplar für die Genehmigung

Das Dossier beinhaltet:
Überbauungsplan
Überbauungsvorschriften
Erläuterungsbericht

CSD INGENIEURE+
VON GRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG
Hessstrasse 27d
CH-3007 Lietzfeld
www.csd.ch

t +41 31 970 35 35
f +41 31 970 35 36
e bern@csd.ch

Massstab
1:5000

Gezeichnet rys / 21.08.2020 Freigegeben JNO / 21.08.2020

Geprüft JNO / 21.08.2020 Format 84 / 60

Auftrags Nr. Phase Plan Nr. Index

BE09310.300 01

\\Ceding.cord\dag\BCE\dw\BE09310.300\02_glebe\BE09310_300_335_Snowfarming.dwg

GENEHMIGUNGSVERMERKE ERGÄNZUNG SNOWFARMING

Mitwirkungsverfahren vom 22. Januar bis 21. Februar 2020

Vorprüfung vom 11. Januar 2021

Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern vom 3. März 2021

Publikation im Amtlichen Anzeiger vom 4. und 11. März 2021

Öffentliche Auflage vom 5. März bis 5. April 2021

Eingegangene Einsprachen: -

Einspracheverhandlung am -

Erledigte Einsprachen: -

Unerledigte Einsprachen: -

Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 29. April 2021

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung
bzw. Urnenabstimmung vom: 13. Juni 2021

Namens der Einwohnergemeinde
Präsident:

Sekretär:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen den:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR):

Datum:

LEGENDE genehmigte UeO

Festlegungen

- Pistenzone A
- Pistenzone B (beschneite Pisten)
- Leitungen und Schächte bewilligt, noch nicht realisiert (ungefähre Lage)
- Leitungen und Schächte neu (ungefähre Lage)
- Leitungen und Schächte bestehend
- Baubereich Reservoir
- Gewässerquerung
- Gewässerraum ausserhalb Sömmerungsgebiet

Hinweise

- Pistenzone A mit Pistenpräparierung Stand 2015
- Zone Speichersee
- Quellfassung
- kantonales Feuchtgebiet
- Grundwasserschutzzone
- Trockenstandorte von regionaler Bedeutung
- Landschaftsschongebiete
- Wildruhegebiete / Sperrzone
- Weiler, Stillgewässer, Quellen (Biotop lokaler Bedeutung)
- Trockenstandorte (Biotop lokaler Bedeutung)
- Gewässer offen / eingedolt
- Baute schützenswert (ausserhalb Planbereiche Teilzonenpläne)
- Wanderwege
- Luftseilbahn
- Bauzone
- Gemeindegrenze
- Wald
- Doppelnutzung Wald / Pistenzone

LEGENDE ERGÄNZUNG SNOWFARMING

Festlegungen

- Snowfarming (Schneedepots)

GENEHMIGUNGSVERMERKE genehmigte UeO

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom 10. Dezember 2015 - 11. Januar 2016

Vorprüfung vom 15. Juni 2016

Publikation im amtliche Anzeiger vom 13. Oktober 2016 + 20. Oktober 2016 / 17. August 2017 ¹⁾

Publikation im Amtsblatt vom 12. Oktober 2016 + 19. Oktober 2016 / 16. August 2017 ¹⁾

Öffentliche Auflage vom 12. Oktober 2016 - 13. November 2016 /
17. August 2017 - 18. September 2017 ¹⁾

Einspracheverhandlungen am keine / keine ¹⁾

Erledigte Einsprachen 0 / 0 ¹⁾

Unerledigte Einsprachen 0 / 0 ¹⁾

Rechtsverwahrungen 0 / 0 ¹⁾

Beschlossen durch den Gemeinderat am 10. Oktober 2016 / 18. September 2017 ¹⁾

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2016

Publikation Beschluss zur geringfügigen Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV am 28. September 2017

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

M. Stäger

Martin Stäger

Der Sekretär

T. Graf

Anton Graf

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, 10. NOV. 2017

Der Gemeindeschreiber:

Anton Graf

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG AM 26. Feb. 2018

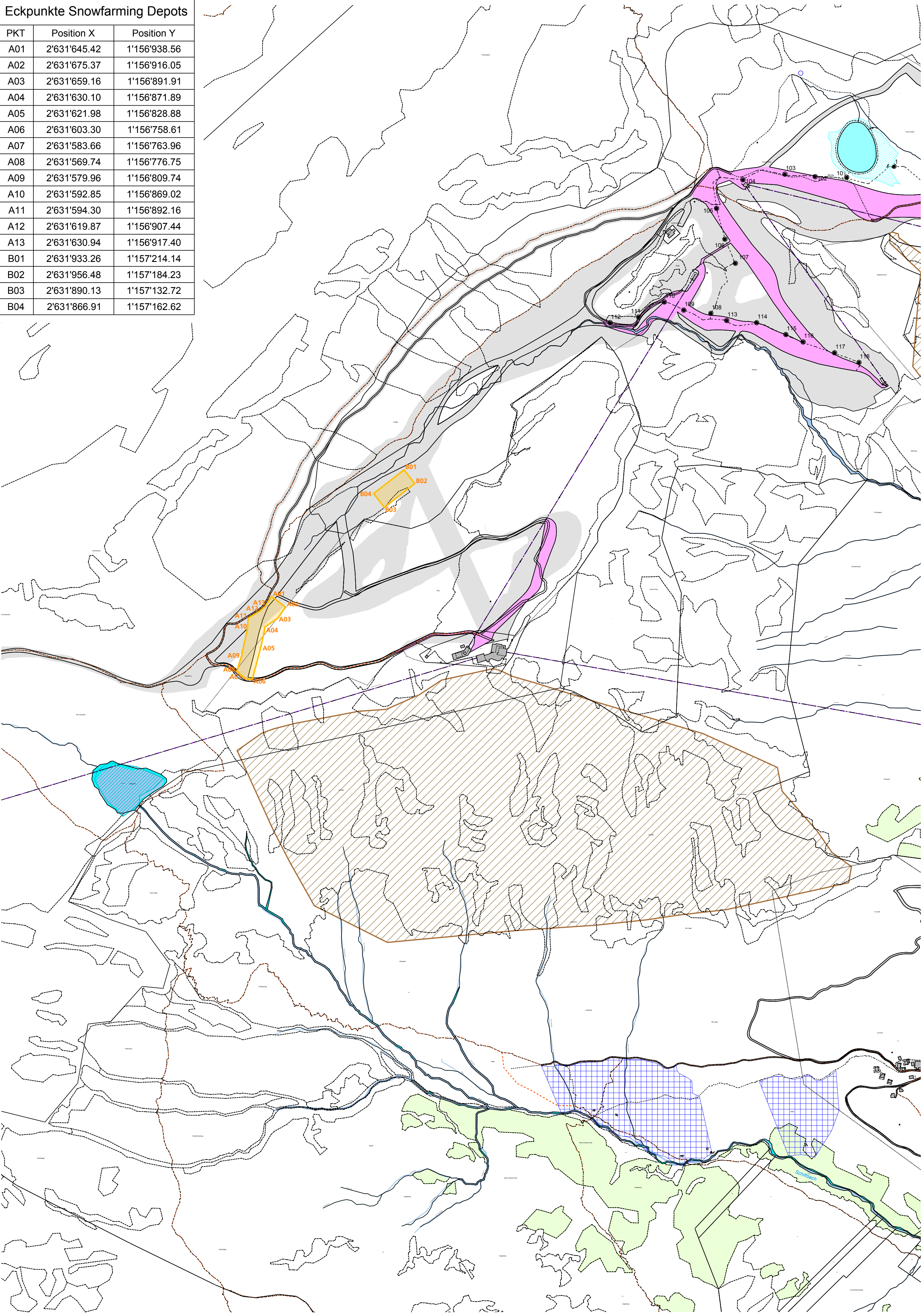
¹⁾ Geringfügige Änderung nach Art. 122 Abs. 7 BauV

VERWENDETE GRUNDLAGEN

Plan	Firma	Stand
AV Daten Gemeinde Lauterbrunnen	Geobau Ingenieure AG, 3110 Münsingen	03.06.2018
Orthofoto Swisssimage 25cm	Swisstopo onlineshop	Befliegung 2014
Höhenkurven gemäss Höhenmodell Swiss Alt3D	Swisstopo onlineshop	Befliegung 2011
UeO Nr. 49 Beschneieung Teil Süd	Boenzli, Kilchhofer & Partner, 3014 Bern	08.11.2017
Zonenplan Landschaft Gemeinde Lauterbrunnen	???	???
Diverse Pläne Projektierter Bahnen	tytec AG solutions, 8750 Glarus	Mail vom 07.05.2018
Linienführung Materialseilbahn	tytec AG solutions, 8750 Glarus	Mail vom 07.06.2018

Eckpunkte Snowfarming Depots

PKT	Position X	Position Y
A01	2'631'645.42	1'156'938.56
A02	2'631'675.37	1'156'916.05
A03	2'631'659.16	1'156'891.91
A04	2'631'630.10	1'156'871.89
A05	2'631'621.98	1'156'828.88
A06	2'631'603.30	1'156'758.61
A07	2'631'583.66	1'156'763.96
A08	2'631'569.74	1'156'776.75
A09	2'631'579.96	1'156'809.74
A10	2'631'592.85	1'156'869.02
A11	2'631'594.30	1'156'892.16
A12	2'631'619.87	1'156'907.44
A13	2'631'630.94	1'156'917.40
B01	2'631'933.26	1'157'214.14
B02	2'631'956.48	1'157'184.23
B03	2'631'890.13	1'157'132.72
B04	2'631'866.91	1'157'162.62



KANTON BERN

GEMEINDE LAUTERBRUNNEN

Änderung im ordentlichen Verfahren

ÜBERBAUUNGSORDNUNG Nr. 49

„Beschneigung Schilthorn / Mürren“ (Teil Süd)

Exemplar für die Genehmigung

bestehend aus:

Ergänzung Überbauungsplan Beschneigung Süd (Plan Nr. 49)

Ergänzung «Snowfarming»

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

20. Januar 2021

Planungszweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung hat den Zweck, im Bezirk Mürren die technische Beschneigung **inkl. Snowfarming** durch den Erlass von Nutzungs-, Betriebs- und Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Inhalt des Überbauungsplanes

Art. 4

Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- a) Pistenzone A
- b) Pistenzone B (beschneite Pisten)
- c) Spezialzone Bahn
- d) Leitungen und Schächte bewilligt, noch nicht realisiert (ungefähre Lage)
- e) Leitungen und Schächte neu (ungefähre Lage)
- f) Leitungen und Schächte bestehend
- g) Baubereich Reservoir
- h) Gewässerquerung
- i) Gewässerraum ausserhalb Sömmerungsgebiet
- j) **Snowfarming (Schneedepots)**

Art. 13a

Snowfarming (Schneedepots)

¹ Im UeO Plan (Teil Süd) sind Flächen bezeichnet, die für das Snowfarming genutzt werden dürfen.

² Innerhalb der Snowfarming-Flächen dürfen Schneedepots aus Naturschnee sowie die für die Übersommerung erforderlichen technischen Einrichtungen (Isolationsmaterial) erstellt werden.

³ Die Schneedepots weisen folgende maximale Masse auf: unteres Depot: Länge 84 m, Breite 38 m, Höhe 10 m, Volumen 20'000 m³; oberes Depot: Länge 170 m, Breite 37 m, Höhe 12 m, Volumen 42'000 m³.

⁴ Das Abdeckmaterial wird im Herbst vor dem Verstossen der Schneemassen abtransportiert und im Winterhalbjahr in Lagerräumlichkeiten der bestehenden Bahninfrastruktur zwischengelagert.

⁵ Das Abdeckmaterial ist bei ausreichender Schneedecke mit Pistenfahrzeugen / Transportern über bestehende Pisten / Wege zu transportieren. Helikoptereinsätze sind zu diesem Zweck untersagt.

⁶ Die maschinellen Arbeiten dürfen ausschliesslich bei Tageslicht ausgeführt werden.

⁷ Das Abdeckmaterial ist regelmässig zu kontrollieren / ersetzen und am Ende der Lebensdauer der Wiederverwertung zuzuführen resp. fachgerecht zu entsorgen.

⁸ Als oberste Schicht des Abdeckmaterials ist weisses Gletschervlies zu verwenden.

Art. 18

Inkrafttreten

³ Die Änderung der Überbauungsordnung Nr. 49 tritt nach dem Tag der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkungsverfahren vom 22. Januar bis 21. Februar 2020
Vorprüfung vom 11. Januar 2021
Publikation im Amtsblatt 3. März 2021
Publikation im Amtsanzeiger 4. und 11. März 2021
Öffentliche Auflage vom 5. März bis 5. April 2021

Eingegangene Einsprachen: -
Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen: -
Unerledigte Einsprachen: -
Rechtsverwahrungen: -

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT

AM 29. APRIL 2021

Präsident:

H. Häg

Sekretärin:

T. Hall

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG
bzw. Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lauterbrunnen, den **17. Dez. 2021** Der Gemeindeschreiber: *T. Hall*

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG:

Datum: **13. Juli 2022**

M. S.

